

Landratsamt Lörrach – Haus 4

z. Hd. Frau Gisela Schleidt

Luisenstraße 35
79539 Lörrach

20. Januar 2020

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 4 Jugendbildungsgesetz

Sehr geehrte Frau Schleidt,

hiermit beantragen ich die Anerkennung des Werkraum Schöpflin, eine Einrichtung der Schöpflin Stiftung, als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 4 Jugendbildungsgesetz.

Dem Anhang sind folgende Dokumente beigefügt:

- Antrag auf Anerkennung;
- Kinderschutzkonzept des Werkraum Schöpflin;
- Satzung der Schöpflin Stiftung;
- Auszug aus dem Stiftungsverzeichnis;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO.
- Exemplare unserer Publikationen: Programm Themenreihe „Ein Hauch, ein Husch, ein Augenblick“ September–Dezember 2019, Workshop-Jahresprogramm 2019.

Sollten wir etwas Wichtiges vergessen haben, und auch für sonstige Rückfragen, kontaktieren Sie mich gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Meike Müller-Heuss
Programmleitung Workshops

Schöpflin Stiftung
Werkraum Schöpflin
Franz-Ehret-Straße 7
D-79541 Lörrach

T +49 (0)7621 91426-0
F +49 (0)7621 98690-50
info@werkraum-schoepflin.de
werkraum-schoepflin.de

Stiftung bürgerlichen Rechts
Stiftungsverzeichnis Nr. 142214.8
des Regierungspräsidiums Freiburg
USt-IdNr. DE 251793208

Vorstandsvorsitzender:
Hans Schöpflin
Geschäftsführender Vorstand:
Tim Göbel

Baden-Württembergische Bank
Kontoinhaberin Schöpflin Stiftung
IBAN DE55 6005 0101 0008 5832 75
BIC SOLAEST600

Werkraum Leitung:
Birgit Degenhardt

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 4 Jugendbildungsgesetz

Antragstellerin: Schöpflin Stiftung / Werkraum Schöpflin

Der Antrag enthält folgende Angaben:

1. vollständiger satzungsmäßiger Name der Antragstellerin laut Satzung;
2. postalische Anschrift und Telefon;
3. Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
4. Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;
5. Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung;
6. Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
7. Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe;
8. Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung;
9. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendhilfe.

1. Name

Werkraum Schöpflin
Schöpflin Stiftung

2. Anschrift

Franz-Ehret-Straße 7
79541 Lörrach-Brombach
07621 / 9142610

3. Ziele, Aufgaben, Organisationsform

Organisationsform:

Der Werkraum Schöpflin ist eine Einrichtung der Schöpflin Stiftung, die in ihrer Eigenschaft als Förderstiftung mit Sitz in Lörrach europaweit Organisationen unterstützt, die sich einem gesellschaftlichen Wandel in den Bereichen Flucht & Integration, Wirtschaft & Demokratie, gemeinnütziger Journalismus sowie Schule & Entwicklung verschrieben haben. Vor Ort in Lörrach ist die Schöpflin Stiftung operativ in eigenen Einrichtungen tätig. Dazu gehören ein Zentrum für Suchtprävention (Villa Schöpflin), Montessori-Kinderhäuser, eigene Projekte im Bereich der Bürgerbeteiligung sowie: ein eigener Kultur- und Veranstaltungsort, der Werkraum Schöpflin.

Ziele und Aufgaben des Werkraum Schöpflin:

Im Werkraum Schöpflin veranstalten wir Programmreihen zu Themen, die uns bewegen und wenden uns mit Theater, Konzerten, Lesungen, Wortwechselln oder Filmen an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Zugleich setzen wir stark auf die Partizipation vor allem von Kindern und Jugendlichen und bieten

- a) kreative Ferien-Workshops für Kinder und Jugendliche,**
- b) Kinder- und Jugend-Leseclubs sowie**
- c) Projekte in Kooperation mit Schulen.**

- a) In unseren kreativen Ferien-Workshops unterstützen wir Kinder und Jugendliche über die Praxis der Kulturellen Bildung. Sie können mit Künstler*innen und Expert*innen in fremde Galaxien reisen, sich als Bildhauer*innen ausprobieren, Roboter programmieren – und nebenbei herausfinden, wo ihre Talente liegen. Zur Berufsorientierung bieten wir Mappenkurse, Atelierbesuche und Begegnungen mit Profis und Studierenden aus kreativen Berufen an.

Künste und kulturelle Ausdrucksformen und die Art und Weise, wie Künstler vorgehen, dienen uns als Bezugsrahmen. So lernen Kinder und Jugendliche

Werkraum Schöpflin :

ihre Intuition zu stärken sowie Mut zum Experimentieren und Improvisieren zu entwickeln.

- b)** In den Werkraum-Leseclubs erleben Kinder und Jugendliche, wie faszinierend das Lesen sein kann – egal, ob sie echte Leseratten sind oder das Lesen noch üben. Wir kochen und lesen dazu Rezepte, erleben die Verleihung des Deutschen Jugendliteraturpreises auf der Frankfurter Buchmesse, gehen ins Theater, schreiben Märchen und wecken Begeisterung für herausragende Kinder- und Jugendliteratur. Bei allen Aktivitäten sollen die Leseclubmitglieder selbst die Akteur*innen sein.

Geleitet werden die Leseclubs von Literatur- und Theaterpädagog*innen, die ihr fundiertes Fachwissen einbringen. Das Angebot besteht aus wöchentlichen Leseclubs für Grundschüler*innen, punktuellen Pop-up Lesetreffs sowie einem Jugendleseclub ab Klasse 8. Ergänzend finden in den Schulferien mehrtägige Ferienleseclubs und Philosophier-Camps statt. Die Gruppen setzen sich aus Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Schulen und Schulformen zusammen; bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendlichen sollen besonders angesprochen werden und erhalten die Möglichkeit individueller Intensivförderung.

- c)** In unseren Schulprojekten arbeiten wir seit 2011 regelmäßig über mehrere Monate gemeinsam mit Jugendlichen in Literatur- und Debattenformaten. In Kooperation mit dem gemeinnützigen Verein ACT e. V. (Berlin) starten wir in diesem Programmbereich neu: Wir bilden in einer 2020 beginnenden Fortbildungsreihe Pädagog*innen und Interessierte in der Methodik des „Theatralen Mischpults“ aus und initiieren in der Folge partizipative Projekte mit Jugendlichen. Form und Inhalt bestimmen die Jugendlichen selbst: Von Theater über Lesung, vom eigenen Buch bis zur HipHop-Performance, modernem Tanz oder etwas noch nie Dagewesenem kann alles entstehen. Die Rollen der Regie und der Spieler*innen wechseln während des Produktionsprozesses, so dass Pädagog*innen und Jugendliche gleichermaßen führen wie folgen. Die Projekte begleiten und unterstützen wir mit Know How und Ressourcen des Werkraums Schöpflin.

4. Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung

Der Werkraum Schöpflin engagierte sich innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung (2019) auf dem Gebiet der Jugendhilfe durch folgende Angebote:

a) Ferien-Workshops für Kinder und Jugendliche:

In den Oster-, Sommer- und Herbstferien des Jahres 2019 bot der Werkraum Schöpflin insgesamt 32 Workshops für Kinder und Jugendliche an. Darunter fanden sich Angebote zu Re- und Upcycling, Ernährungs- und Umweltbewusstsein, zu Gerechtigkeit, Digitalisierung, Fremdsprachen und Berufsorientierung:

Osterferien:	Pop-Up-Bücher, ab 7 Jahren 1.8.–2.8. 09:30–16:30 Uhr	Holzwerkstatt, ab 7 Jahren 2.9.–3.9. 09:30–16:30 Uhr
Bildhauerei, ab 8 Jahren 15.4.–16.4. 09:30–16:30 Uhr	Töpfern, ab 8 Jahren 5.8.–6.8. 09:30–16:30 Uhr	Radio, ab 8 Jahren 2.9.–4.9. 10:00–16:00 Uhr
Fotografie, ab 10 Jahren 15.4.–16.4. 10:00–16:00 Uhr	Graffiti, ab 11 Jahren 5.8.–6.8. 09:30–16:30 Uhr	Burgen und Schlösser, ab 8 Jahren 2.9.–4.9. 9:30–16:30 Uhr
Tinkertank-Camp, 9 – 12 Jahre 15.4.–18.4. 10:00–16:00 Uhr	Junior Lab, ab 8 Jahren 5.8.–7.8. 10:00–16:00 Uhr	Herbstferien:
Seifenmanufaktur, ab 8 Jahren 23.4.–24.4. 09:30–16:30 Uhr	Papierschöpfen, ab 8 Jahren 7.8.–9.8. 09:30–16:30 Uhr	Bildhauerei, ab 8 Jahren 28. 10. – 29. 10. 09:30 – 16:30 Uhr
Monster Parade, 1. – 4. Klasse 23.4.–25.4. 10:00–16:00 Uhr	Korbflechten, ab 10 Jahren 12.8.–13.8. 09:30–16:30 Uhr	Kochen, ab 8 Jahren 28. 10. – 30. 10. 09:30 – 16:30 Uhr
Lampendesign, ab 8 Jahren 23.4.–25.4. 09:30–16:30 Uhr	Urban Art, ab 13 Jahren 12.8.–13.8. 09:30–16:30 Uhr	Philosophier-Camp, 8 – 12 Jahre 28. 10. – 31. 10. 09:30 – 16:30 Uhr
Uhrenwerkstatt, ab 8 Jahren 25. 4. 09:30 – 16:30 Uhr	Activity Project Week, 5. – 7. Klasse 12.8.–16.8. 10:00–16:00 Uhr	Berufsorientierung:
Sommerferien:	Faszination Schach, ab 8 Jahren 12. 8. – 16. 8. 09:30 – 12:30 Uhr (Anf.) 14:00 – 17:00 Uhr (Fortgeschr.)	Job Preparation, 8. – 13. Klasse 8.8.–9.8. 10:00–16:00 Uhr
Bildhauerei, ab 8 Jahren 29.7.–30.7. 09:30–16:30 Uhr	Nähen, ab 10 Jahren 19.8.–20.8. 09:30–16:30 Uhr	Infoabend, ab der 10. Klasse 30. 9. 18:00 Uhr
Recycling und Upcycling, ab 8 Jahren 29.7.–31.7. 09:30–16:30 Uhr	Kurzfilm, ab 13 Jahren 19.8.–22.8. 10:00–16:00 Uhr	Orientierungskurs, ab der 10. Klasse 28. 10. – 30. 10. Ganztags
Tanzen, ab 6 Jahren 30.7.–2.8. 10:00–16:00 Uhr	Philosophier-Camp, 8 – 12 Jahre 19.8.–23.8. 09:30–16:30 Uhr	
Bildhauerei, ab 8 Jahren 1.8.–2.8. 09:30–16:30 Uhr		

b) Leseclubs für Kinder und Jugendliche

In den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 bot und bietet der Werkraum Schöpflin folgende Leseclubs und Aktionen für Kinder und Jugendliche an:

- Leseclub, Klasse 2
27.11.2018 – 21.05.2019 | dienstags, 14:30-16:00 Uhr
- Leseclub, Klasse 3
10.12.2018 – 13.05.2019 | montags, 16:15-18:15 Uhr
- Leseclub, Klasse 4 und 5
16.01.2019 – 10.04.2019 | mittwochs, 17:00-18:30 Uhr
- Leseclub, Klasse 2
01.10.2019 – 30.03.2020 | montags, 15:00-16:30 Uhr
- Leseclub, Klasse 3
09.10.2019 – 01.04.2020 | mittwochs, 14:30-16:30 Uhr
- Leseclub, Klasse 4
22.10.2019 – 15.05.2020 | freitags, 14:30-16:00 Uhr
- Pop-up Lesetreff Klasse 5 und 6
4 Termine in 2019 (22.03. Schattentheater, 28.06. Superheld*innen, 27.09. Fotosafari, 15.11. Book Art)
- Jugendleseclub (6 Jugendliche)
ganzjährig1 – 2 Termine monatlich | freitags, 14:30 – 17:00 Uhr
- Exkursion der Kinderleseclubs zum Kindertheater „Der standhafte Zinnsoldat“ (Puppentheater Meiningen) im Burghof Lörrach
Dienstag, 19.03.2019 | 14:15 – 16.30 Uhr
- Exkursion des Jugendleseclubs zur Frankfurter Buchmesse mit Besuch der Preisverleihung „Deutscher Jugendliteraturpreis“
Freitag, 18.10.2019 | ganztags

c) Projekte in Kooperation mit Schulen:

In den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 bot und bietet der Werkraum Schöpflin folgende Projekte in Kooperation mit Schulen an:

- Schul-AG „Töpfern“ im Rahmen des Wahl-Pflicht-Unterrichts im Nachmittagsangebot der Kooperationsschule Hellbergschule Brombach
- Projekttag Bildende Kunst mit der Astrid-Lindgren-Schule Hauingen
03.-05.06.2019, jeweils 9:00 – 12:00 Uhr

5. Mitglieder des Vorstandes

Vorstandsvorsitzender:

Herr Hans W. Schöpflin, 78 Jahre, Unternehmer und Stifter, Chalet Nadal, Rue de la Berarde 20, CH-1936 Verbier

Geschäftsführender Vorstand:

Herr Tim Göbel, 40 Jahre, Geschäftsführender Vorstand der Schöpflin Stiftung, Ringstraße 2, 79541 Lörrach

6. Anzahl der Mitarbeiter*innen

Schöpflin Stiftung: 27 Festangestellte
davon im Werkraum Schöpflin: 6 Festangestellte

7. Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich Jugendhilfe

2011

8. Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und SGB VIII und zur Sicherstellung der persönlichen Eignung des Personals nach § 72a SGB VIII

Auszug aus dem Kinderschutzkonzept des Werkraums Schöpflin:

Um den Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen in unseren Angeboten zu erhöhen und um zu verhindern, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Personen tätig sind, die einschlägig vorbestraft sind, ist für die Beschäftigung im Werkraum Schöpflin ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen genügt auch eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung. Für welche Tätigkeiten ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss, entscheidet die Leitung des Werkraums Schöpflin Birgit Degenhardt unter Berücksichtigung der genannten Parameter situativ. Wird bei der Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 Abs. 1 SGB VIII festgestellt, hat dies einen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person für die Arbeit im Werkraum Schöpflin zur Folge.

Aufsichtspflichtige Mitarbeiter*innen sorgen dafür, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen. Dazu gehört, zu jedem Zeitpunkt zu wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was sie tun. Vorhersehbare Gefahren erkennen sie vorausschauend und unternehmen zumutbare

Werkraum Schöpflin :

Anstrengungen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Die Mitarbeiter*innen des Werkraums Schöpflin erklären sich mit dem Werkraum-Verhaltenskodex (siehe Anlage 3 des beigelegten Kinderschutzkonzeptes) einverstanden, der das für den Werkraum Schöpflin wünschenswerte Verhalten definiert.

Der Werkraum Schöpflin regt zur fortwährenden eigenständigen Weiterbildung der Mitarbeiter*innen an und fördert sie. Ferner strebt der Werkraum Schöpflin an, weiterhin regelmäßig auch eigene, interne Schulungen anzubieten – mit dem Ziel, den Mitarbeiter*innen Handlungssicherheit im Umgang mit und zum Schutze von Kindern und Jugendlichen zu geben.

9. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Bereich der Jugendbildung

a) Leseförderung im Rahmen der „Leseclubs – Mit Freu(n)den lesen“:

Die *Stiftung Lesen* unterstützt im Rahmen des Förderprogramms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bis Ende 2022 Leseclubs in ganz Deutschland. Der Werkraum Schöpflin ist als Bündnispartner bereits in der 2. Förderphase aktiv (Etablierung der Leseclubs: 2013), gemeinsam mit den lokalen Bündnispartnern *Hellbergschule Brombach* und *Astrid-Lindgren-Schule Hauingen*.

b) Schul-AGs und Projekttag im Bereich Kulturelle Bildung:

Im Rahmen des Wahl-Pflicht-Unterrichts im Nachmittagsangebot der Kooperationsschule *Hellbergschule Brombach* bietet der Werkraum Schöpflin eine Schul AG „Töpfern“ (donnerstags, wöchentlich zur Unterrichtszeit) an.

Der Werkraum Schöpflin führt regelmäßig Projekttag im Bereich Bildende Kunst mit seinen Kooperationsschulen *Hellbergschule Brombach* und *Astrid-Lindgren-Schule Hauingen* durch.

Kinderschutz im Werkraum Schöpflin

Unsere Bildungsarbeit im Werkraum Schöpflin	2
Kinderschutzkonzept	3
Anlage 1: Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung	6
Anlage 2: Tätigkeitsausschluss nach § 72a im SGB VIII	9
Anlage 3: Verhaltenskodex des Werkraums Schöpflin	11

Unsere Bildungsarbeit im Werkraum Schöpflin

Der Werkraum Schöpflin ist der Kultur- und Debattenort der Schöpflin Stiftung in Lörrach-Brombach. Wir veranstalten Programmreihen zu Themen, die uns bewegen und wenden uns mit Theater, Konzerten, Lesungen, Wortwechselln oder Filmen an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Gleichzeitig setzen wir uns für die aktive Partizipation von Kindern und Jugendlichen ein: in Schulprojekten, Leseclubs und Ferien-Workshops.

Wir möchten Kinder und Jugendliche mit den notwendigen Kompetenzen ausstatten, um in einer sich stetig wandelnden Welt bestehen zu können und sie aktiv mitzugestalten. Wir möchten Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft die Chance auf gute und zeitgemäße Bildung ermöglichen und dazu beitragen, dass sie ihre individuellen Potenziale entdecken und entfalten.

Dabei ist uns der Schutz der von uns betreuten Kinder und Jugendlichen ein bedeutendes Anliegen. Im vorliegenden Kinderschutzkonzept beschreiben wir, wie wir unsere Bildungsarbeit im Werkraum Schöpflin umsetzen – und wie wir Kinder vor potenziellen Gefahren bewahren.

Kinderschutzkonzept des Werkraums Schöpflin

Die Mitarbeiter*innen (einschl. Honorarkräfte und Aushilfen) des Werkraums Schöpflin streben an, Kindern und Jugendlichen Anregung und Förderung, Wertschätzung, Bindung und Beziehung in einer Gruppe sowie Wohlergehen zu bieten, vermittelt durch ihre kulturellen Angebote. In ihnen können Kinder und Jugendliche ohne Erwartungsdruck und wertschätzend ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und verfeinern. Die Angebote des Werkraums Schöpflin sind ein kreativer Frei- und Schutzraum für junge Menschen. Kinderschutz und ein am Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen orientiertes Denken und Handeln sind zentrale Werte in der Arbeit aller Mitarbeiter*innen des Werkraums Schöpflin.

In den kulturellen Angeboten sollen persönliche Nähe, Lebensfreude sowie ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen die Arbeit der Mitarbeiter*innen. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Kinder und Jugendliche in ihrer kulturellen Teilhabe und darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln. Die Mitarbeiter*innen achten die Persönlichkeit und die Würde der anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Dazu gehört auch, dass Mädchen*Jungen ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei gewalttätigen Übergriffen physischer, psychischer oder sexualisierter Art haben.

Sollten Mitarbeiter*innen den Verdacht haben, dass bei einem Kind das Kindeswohl gefährdet sein könnte (siehe Anlage 1: Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung), sind über jeden Verdacht unverzüglich Birgit Degenhardt (Werkraum-Leitung), Vera Meister (stellvertretende Leitung) oder Meike Müller-Heuss (Programmleitung Workshops) zu informieren. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes bzw. der*des Jugendlichen. Andeutungen oder Äußerungen, die einen vorgefallenen Missbrauch nahelegen, sollten in jedem Fall ernst genommen werden, auch wenn kein eindeutiger Hinweis auf eine dringende Gefährdung vorliegt.

Werkraum Schöpflin :

Um den Schutz der Kinder und Jugendlichen in unseren Angeboten zu erhöhen und um zu verhindern, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Personen tätig sind, die einschlägig vorbestraft sind, ist für die Beschäftigung im Werkraum Schöpflin ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen¹ genügt auch eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung. Über die Notwendigkeit der Vorlage eines Führungszeugnisses entscheidet Birgit Degenhardt (Werkraum-Leitung). Wird bei der Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 Abs. 1 SGB VIII (Anlage 2: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a im SGB VIII) festgestellt, hat dies einen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person für die Arbeit im Werkraum Schöpflin zur Folge.

Aufsichtspflichtige Mitarbeiter*innen sorgen dafür, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen. Dazu gehört, zu jedem Zeitpunkt zu wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was sie tun. Vorhersehbare Gefahren erkennen sie vorausschauend und unternehmen zumutbare Anstrengungen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Die Mitarbeiter*innen des Werkraums Schöpflin erklären sich mit dem Werkraum-Verhaltenskodex (Anlage 3: Verhaltenskodex des Werkraums Schöpflin) einverstanden, der das für den Werkraum Schöpflin wünschenswerte Verhalten

¹

Bei der Art der Tätigkeit wird geprüft, ob sie geeignet ist, ein (besonderes) Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Dazu ist in der Regel ein direkter Kontakt zu bestimmten (nicht immer wieder verschiedenen) Kindern und Jugendlichen notwendig.

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob sich durch den Kontakt ein Abhängigkeits- oder Machtverhältnis ergeben kann, welches die Basis für sexuelle oder andere Übergriffe sein kann. Hier spielt auch der Altersunterschied zwischen der neben- oder ehrenamtlichen Person und den Kindern / Jugendlichen eine Rolle.

Bei der Dauer ist sowohl der zeitliche Umfang von einzelnen Tätigkeiten als auch eine Regelmäßigkeit bzw. Wiederholung gemeint.

Werkraum **Schöpflin** :

definiert. Sollte Mitarbeiter*innen entsprechend dieser Maßstäbe unangemessenes Verhalten von Kolleg*innen auffallen, gilt es, dies unbedingt Birgit Degenhardt (Werkraum-Leitung), Vera Meister (stellvertretende Leitung) oder Meike Müller-Heuss (Programmleitung Workshops) unverzüglich mitzuteilen.

Der Werkraum Schöpflin regt zur fortwährenden eigenständigen Weiterbildung der Mitarbeiter*innen an und fördert sie. Ferner strebt der Werkraum Schöpflin an, regelmäßig auch eigene, interne Schulungen anzubieten – mit dem Ziel, den Mitarbeiter*innen Handlungssicherheit im Umgang mit und zum Schutze von Kindern und Jugendlichen zu geben.

Anlage 1:

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgenden Definitionen von Formen der Kindeswohlgefährdung können allenfalls eine erste Orientierung ermöglichen. Es ist erforderlich, sie vor dem Hintergrund des jeweiligen Angebots, der persönlichen und fachlichen Erfahrung der handelnden Personen und der konkreten Umstände des Einzelfalls zu präzisieren und in ihrer Relevanz einzuschätzen.

Kindesvernachlässigung

Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Verhaltens, das zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre:

- ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverpflichteter Personen (Eltern), das zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre;
- geschieht selten aktiv, sondern zumeist passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens;
- stellt eine chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse dar und hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige oder seelische Entwicklung;
- betrifft in erster Linie Kinder, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund von Behinderung auf Förderung, Fürsorge und Schutz in besonderer Weise angewiesen sind;
- stellt eine basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und ihren Kindern dar.

Werkraum **Schöpflin** :

Beispiele: unzureichende Ernährung, Pflege, Förderung, mangelhafter Schutz vor Gefahren im Alltag (z. B. fehlende Aufsicht im Straßenverkehr)

Psychische Misshandlung

Alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder ängstigen und/oder überfordern und die Kindern das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln.

Beispiele:

- feindselige Ablehnung (z. B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korrumpieren (z. B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z. B. Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z. B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten);
- Verweigerung emotionaler Responsivität (z. B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet);
- Rollenumkehr (Eltern erwarten grob altersunangemessene Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durch das Kind)

Körperliche Kindesmisshandlung

Unter körperlicher Kindesmisshandlung können alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden werden, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.

Werkraum **Schöpflin** :

Beispiele: Stoßen, Schütteln, Schlagen, Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen, Stechen, Würgen, Ersticken, Vergiften

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die*Der Täter*in nutzt ihre*seine Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre*seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Beispiele: Berührung des Kindes an den Geschlechtsteilen, Aufforderung, die*den Täter*in zu berühren, Zungenküsse, oraler, vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr, Penetration mit Finger oder Gegenständen, Vorzeigen oder Herstellen von pornographischen Filmen, Exhibitionismus

Anlage 2:

Tätigkeitsausschluss nach § 72a im SGB VIII

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde auch der § 72a im SGB VIII verändert, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen in Angeboten der Jugendhilfe zu erhöhen und um zu verhindern, dass in der Kinder- und Jugendhilfe Personen tätig sind, die einschlägig vorbestraft sind. Der Paragraph regelt den „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ in der Kinder- und Jugendhilfe. D. h., wenn eine Person nach den im § 72a Absatz 1 SGB VIII benannten Straftatbeständen rechtskräftig verurteilt ist, darf sie keine haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausüben.

Folgende Straftatbestände sind in § 72a SGB VIII genannt:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b StGB Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 StGB Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d StGB Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f StGB Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Werkraum **Schöpflin** :

- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a StGB Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Anlage 3:

Verhaltenskodex des Werkraums Schöpflin

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Werkraum Schöpflin.

Hiermit verspreche ich, _____ :

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes und Jugendlichen und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie anderer Teilnehmer*innen werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der Angebote im Werkraum Schöpflin gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde meine Angebote im Werkraum stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in meinen Angeboten im Werkraum ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Werkraum **Schöpflin** :

- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung zwischenmenschlicher Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich, dafür zu Sorge zu tragen, dass die mir zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen. Dazu gehört, zu jedem Zeitpunkt zu wissen, wo sich die anvertrauten Minderjährigen befinden und was sie gerade tun. Alle vorhersehbaren Gefahren erkenne ich vorausschauend und unternehme zumutbare Anstrengungen, um die mir anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird. Ich informiere im Konfliktfall die Werkraum-Leitung), die stellvertretende Leitung oder die Programmleitung der Workshops. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit Erwachsenen auf den Werten und Normen dieses Verhaltenskodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung der "Schöpflin Stiftung"

Die Stiftung soll nachhaltig sowohl sozialen, ökologischen als auch kulturellen Zwecken dienen. Sie soll helfen, gesunde Lebensbedingungen beim Einzelnen sowie im Allgemeinen zu fördern, wobei der Schutz junger Menschen vor Einflüssen und Gefahren insbesondere gesellschaftlicher Fehlentwicklungen im Vordergrund steht.

Die Stiftung soll weiter die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Tierschutzes, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke verfolgen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Schöpflin Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Lörrach, *Franz-Ehret-Str. 7*,
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wie in §3 näher ausgeführt. Die Stiftung möchte junge Menschen in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung und deren Schutz vor Einflüssen und Gefahren gesamtgesellschaftlicher Fehlentwicklungen fördern. Darüber hinaus soll sie diesen Personenkreis auch auf sonstigen sozialen, ökologischen und kulturellen Gebieten fördern.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Jugendhilfe
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Suchtprävention
- der Altenhilfe
- von Wissenschaft und Forschung
- von Kunst und Kultur
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- des Tierschutzes
- von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- des demokratischen Staatswesens
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und

Satzung der "Schöpflin Stiftung"

Die Stiftung soll nachhaltig sowohl sozialen, ökologischen als auch kulturellen Zwecken dienen. Sie soll helfen, gesunde Lebensbedingungen beim Einzelnen sowie im Allgemeinen zu fördern, wobei der Schutz junger Menschen vor Einflüssen und Gefahren insbesondere gesellschaftlicher Fehlentwicklungen im Vordergrund steht.

Die Stiftung soll weiter die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Tierschutzes, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke verfolgen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Schöpflin Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Lörrach, *Franz-Ehret-Str. 7*,
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wie in §3 näher ausgeführt. Die Stiftung möchte junge Menschen in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung und deren Schutz vor Einflüssen und Gefahren gesamtgesellschaftlicher Fehlentwicklungen fördern. Darüber hinaus soll sie diesen Personenkreis auch auf sonstigen sozialen, ökologischen und kulturellen Gebieten fördern.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Jugendhilfe
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Suchtprävention
- der Altenhilfe
- von Wissenschaft und Forschung
- von Kunst und Kultur
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- des Tierschutzes
- von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- des demokratischen Staatswesens
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und

kirchlicher Zwecke.

Daneben kann die Stiftung auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege o.g. Zwecke vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von finanziellen Mitteln sowie durch Beiträge und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (3) Darüber hinaus werden die o.g. Zwecke insbesondere auch verwirklicht durch
- die Finanzierung und Durchführung von wissenschaftliche Studien und Veranstaltungen, die auch der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - die Förderung von Kooperationen mit anderen Einrichtungen, die ebenfalls die o.g. Zwecke verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel werden nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) besteht aus:
der Liegenschaft "Lindenhof", belegen in Lörrach-Brombach, Franz- Ehret-Str. 7, Flurstück Nr. 3047/1, bestehend aus Hof und Gebäudefläche mit aufstehendem Gebäude und Park.
Barvermögen in Höhe von EUR 100.000,00.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck
- durch Überlassung des Gebäudes "Lindenhof 11,
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

- aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, und
 - aus sonstigen Einnahmen.
- (4) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todeswegen ohne Zweckbestimmung können dem Stiftungsvermögen zugefügt werden.
- (5) Soweit zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen gebildet werden, dürfen diese die gesetzlich zulässige Höhe nicht überschreiten. Freie Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Grundstockvermögen aufgelöst werden.
- (6) Bilanzielle Wertminderung in Folge von Abschreibungen, die auf das Immobilienvermögen vorzunehmen sind, bedürfen zur Erhaltung des Grundstockvermögens keines anderweitigen Wertausgleichs.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem Zweck übernehmen.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Vorstand und
 - b) der Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Den Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Festsetzung von Vergütungen des Vorstands erfolgt durch den Beirat, wobei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten ist.
- (3) Der Beirat kann einen hauptamtlichen, geschäftsführenden Vorstand bestellen. Solange die Gründungstifter im Beirat vertreten sind, besitzen sie insofern ein Vorschlagsrecht. Der Beirat entscheidet über die Höhe der Vergütung des geschäftsführenden Vorstands, wobei auch hier das Gebot der Sparsamkeit zu beachten ist.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Vorstand und Beirat können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Zum 1. Vorstandsvorsitzenden ist*

Herr Hans W. Schöpflin bestellt.

Die Stiftung wird von dem Vorstand verwaltet.

- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden vom Beirat jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorstandsmitgliedern, die das achtzigste Lebensjahr erreicht haben, darf die erneute Bestellung jeweils nur auf ein Jahr erfolgen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die übrigen Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch:
- a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
 - b) Abberufung durch den Beirat, die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären
- (3) Vorstandsmitglieder können vom Beirat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher gehört werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit gewählt und eingesetzt.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat,
 - b) die Vorlage der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichts an den Beirat jeweils zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres,
 - c) Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Vermögenserträge | jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Beirats:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,
 - c) projektbezogene Förderungen des Förderbereichs, die vertraglich eine Gesamtsumme von 300.000,00€ p.a. überschreiten. Dieses Zustimmungserfordernis

gilt erst ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des ersten Vorstandsvorsitzenden Hans W. Schöpflin aus dem Vorstand und soll auch außerhalb der Beiratssitzungen im Umlaufverfahren ermöglicht werden. Der Beirat kann in einer Geschäftsordnung Weiteres regeln und die vorgenannte Gesamtsumme ggf. anpassen.

§ 8

Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch eines seiner Mitglieder.

§ 9

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, abgehalten.
- (2) Auf Anforderung der Mehrheit des Beirats ist eine Sitzung abzuhalten.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse werden auf Basis der geltenden Geschäftsordnung des Vorstands gefasst.
- (2) Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die gefassten Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten, die vom Vorstandsvorsitzenden oder vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen sind.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens *fünf und maximal neun* Personen. Die ersten Mitglieder des Beirats bestellen die Gründungstifter. Die Gründungstifter können für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Beirat bestimmen, wer ihnen im Amte nachfolgt. Im Übrigen ergänzt sich der Beirat selbst durch Zuwahl, die einer einfachen Mehrheit der Stimmen aller noch vorhandenen Mitglieder des Beirats bedarf.
- (2) Die Gründungstifter sind Beiratsmitglieder auf Lebenszeit. Im Übrigen beträgt die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes fünf Jahre. Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist möglich. Nachfolger der Gründungstifter bzw. vom Beirat gewählte Nachfahren dieser Nachfolger können ohne Begrenzung der Amtszeitenanzahl wiedergewählt werden.
- (3) Den ersten Vorsitzenden des Beirats bestellen die Gründungstifter. Danach wird der Vorsitzende aus der Mitte des Beirates gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt fünf Jahre.
- (4) Der Beirat kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf der einfachen Mehrheit aller übrigen Beiratsmitglieder. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Ein Vorstandsmitglied darf nicht Mitglied des Beirats sein, sofern es nicht

Gründungsstifter ist.

§ 12

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Aufgaben des Beirates gehört ferner:
 - Wahl, Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden,
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach Maßgabe der Satzung.
- (3) Jedes Mitglied des Beirats hat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung.

§ 13

Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an einer Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Ein abwesendes Beiratsmitglied kann ein anwesendes Mitglied durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen. Jedes Beiratsmitglied darf jedoch nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben.

Der Beirat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.

§ 14

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszweckes, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder jeweils des Vorstandes und des Beirats.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben (Abs. 1).
- (3) Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Aufhebung der Stiftung gilt dasselbe.
- (4) Sonstige Satzungsänderungen können im Einvernehmen von Vorstand und Beirat jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient.

Satzung der „Schöpflin Stiftung“ (02.05.2017)

- (5) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen der unter § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg/ Brsg. Dieses ist auch Genehmigungsbehörde für Beschlüsse nach § 14 der Satzung.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Lörrach, den 02.05.2017

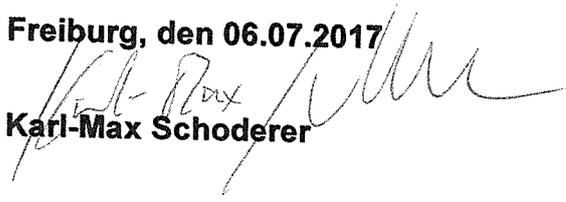
Regierungspräsidium Freiburg

Az.: 14/2214.8

Die in der Sitzungen des Vorstands vom 02.05.2017 und des Beirats vom gleichen Tag gemäß § 14 der Satzung in der Fassung vom 26.02.2015 beschlossenen Änderungen der Stiftungssatzung werden gem. § 6 Satz 1 StiftG/BW in der Neufassung der Satzung vom 02.05.2017 genehmigt.

Freiburg, den 06.07.2017

Karl-Max Schoderer





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 14.02.2017
Name Karl-Max Schoderer
Durchwahl 0761/208-1069
Aktenzeichen 14-2214.8
(Bitte bei Antwort angeben)

Auszug aus dem Stiftungsverzeichnis zur Vertretungsberechtigung

für die **Schöpflin Stiftung**, Sitz in Lörrach

Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch eines seiner Mitglieder.

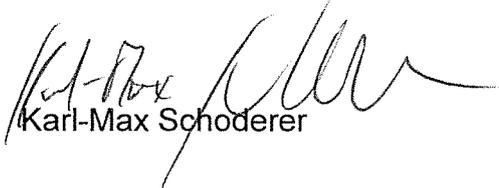
Der Vorstand besteht derzeit aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstand.

Vorstandsvorsitzender ist zurzeit:

Herr Hans W. Schöpflin, Chalet Nadal, Rue de la Berarde 20, CH-1936 Verbier,

geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist

Herr Tim Göbel, Ringstraße 2, 79541 Lörrach


Karl-Max Schoderer



Steuernummer 11007/16768
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (07621)1678-365
Telefax 07621 1678245
Zi.Nr.: 0.00

FA Lörrach, Luisenstr.10a, 79539 Lörrach

Freistellungsbescheid

für 2017 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

und Gewerbesteuer

Schöpfung Stiftung
Industriestr.2
79541 Lörrach

Feststellung**Umfang der Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Altenhilfe
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 16 und 25 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2022 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Lörrach
Luisenstr 10a, 79539 Lörrach
Zi.Nr.: 000 Tel.: (07621)1678-296

Kreditinstitut:
BBk Freiburg im Breisgau
IBAN DE11 6800 0000 0068 3015 00 BIC MARKDEF1680
LBBW/BW-Bank Stuttgart
IBAN DE33 6005 0101 7435 5004 15 BIC SOLADEST600

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Weitere Hinweise zur Steuerbegünstigung:

- Förderung des Tierschutzes
- allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO.

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Nr. 14 und 24 AO.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn; dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo+Di 7:30-15:30 Uhr, Do -17:30, Mi+Fr -12:00

